

Bei Invalidität ist der Nachweis eines Dienstalters von mindestens 5 Jahren erforderlich.

Bei Unfall in Ausübung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit ist kein zeitlicher Nachweis notwendig.

9. Als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter treffen für Genossen die Bestimmungen der Anweisung Nr. 12/80 des Ministers der Finanzen über den Versicherungsschutz der bewaffneten Organe zu.
10. Genosse unterliegt als hauptamtlicher Inoffizieller Mitarbeiter der Disziplinarordnung des MfS.
Hohe Leistungen und vorbildliche Handlungen bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben können durch Belobigungen gewürdigt werden.
Belobigungsarten sind

Aussprechen des Dankes,
Löschung von Disziplinarstrafen,
Sonderurlaub bis 3 Tage,
Sachprämien, Geldprämien.

Bei Verstößen gegen die Disziplin, Ordnung und Sicherheit können Disziplinarstrafen verhängt werden.

Disziplinarstrafen sind

Tadel,
Verweis,
Strenger Verweis,
Verwarnung wegen Verletzung übertragener Pflichten,
Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit.

11. Zur Anerkennung und Würdigung langjähriger hauptamtlicher inoffizieller Tätigkeit für das MfS, hoher Einsatzbereitschaft und bei Erzielung hervorragender Ergebnisse bei der